

gedroht. Die Nationalversammlung hingegen hat diesen Beschluß für ungesetzlich erklärt und die Minister jetzt als Hochverräther bezeichnet, dieselben in Anklagezustand versetzt und die Steuerverweigerung beantragt. Magistrat und Bürgerwehr verweigern die Entwaffnung. In diesen wenigen Zeilen liegt eine gewaltig düstere Zukunft vor uns."

Die Stimmung in Wien ist düster und gedrückt; die Hinrichtung Blum's hat tiefen Eindruck gemacht; dazu kommt die Aufregung über die vielen heimlichen Hinrichtungen, von denen man spricht. Blum hat eine Stunde vor seinem Tode einen Abschiedsbrief an seine Gattin gerichtet, in welchem er dieselbe bittet, ihre Kinder für die deutsche Freiheit zu erziehen, für welche er gestorben. Er soll übrigens bis zum letzten Augenblick auf Vergnadigung gehofft haben. — Er hätte sein Leben durch eine Lüge retten können, aber er gestand, daß er als Hauptmann einer Abtheilung des Elitencorps noch am 31. Octbr. in der ihm anvertrauten Charge fungirt habe. Dieses Geständniß und seine öffentlichen aufreizenden Reden waren die Hauptmomente seiner Beurtheilung. Er starb, nach der Aussage des Officiers, der bei der Hinrichtung commandirte, mit jener unerschütterlichen Ruhe, die ihn charakterisirte. S. P. Btg.

Am 9. Nov., dem Todestage Blum's, wurde in Leipzig noch eine große Volksversammlung wegen der Mittel zu seiner Befreiung gehalten. Am 10. Nov. hielten auch die Stadtverordneten Leipzig's feinetwegen eine Sitzung.

### Verzeichniß

der im Monat October  
Geborenen und Gestorbenen.

#### Geberene.

- 1) Christian Gottlieb, Sohn des Waldschützen Rapp, den 3.
- 2) Karoline Wilhelmine, T. des Weing. Ricker, den 5.
- 3) Marie Johanne, 4) Karl Ehrenreich, Zwillingkinder des Secklers Koch, den 5.
- 5) Marie Christiane, T. des Hafners Koch, den 15.
- 6) Christian Gottlob, S. des D. Ludwig Weil, Rothgerbers, den 25.

#### Gestorbene.

- 1) Cristine Dorothe, T. des + Meßgers Ansele, + den 13. an Lähmung, alt 77 J. 7 M. 22 T.
- 2) Anna Maria, Ehefrau des Jo-

hannes Widmaier, Tagelöhners, + den 14. an Auszehrung, alt 73 J. 7 M. 28. T.

- 3) Rosine Karoline, T. des Bauers Schwarz, + den 16. an Brechrubr, alt 19 T.
- 4) Marie Christiane, Ehefrau des Chr. Fr. Obermüller, Bäckers, + den 17. an Schlagfluß, alt 53 J. 4 T.
- 5) Karl Gottlob, Kind des Bauers Schwarz, + den 18. an Brechrubr, alt 21 T.
- 6) Katharine Friederike, Wittwe des Chirurgs Hofacker, + den 19. an Altersschwäche, alt 80 J. 3 M. 14 T.
- 7) Karoline Luise, Kind des Metzgers Gottwick, + den 20. an Zahmentwiefung, alt 8 M. 23 T.
- 8) Pauline Magdalene, Kind des Tagelöhners Strähle, + den 21. an Hirnentzündung, alt 1 J. 1 M. 21 T.
- 9) Johann Friedrich, S. des Metzgers Heef, + den 26. an Auszehrung, alt 38 J. 1 M. 11 T.
- 10) Christian Gottlieb, Kind des Waldschützen Rapp, + den 26. an Brechrubr, alt 23 T.
- 11) Marie Friederike, T. des + Waldhornwirths Großmann, + den 29. an Auszehrung, alt 27 J. 2 M. 16 T.

### Winnenden.

Frucht-Preise vom 9. November 1848.

Fruchtgattungen	höchste		mittlere		nieder.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Schfl. Kernen	11	—	10	40	10	24
" Dinkel alt	5	12	4	45	4	—
" Dinkel neu	—	—	—	—	—	—
" Haber alt	3	44	3	15	3	—
" Haber neu	—	—	—	—	—	—
" Roggen	8	—	7	28	6	56
" Gerste	6	—	5	20	5	40
" Gerste neu	—	—	—	—	—	—
1 Simri Wazzen	—	—	—	—	—	—
" Einfern	—	34	—	32	—	—
" Gemischt.	—	56	—	54	—	52
" Erbsen	1	20	1	12	—	—
" Linsen	1	20	—	—	—	—
" Wicken	—	32	—	28	—	24
" Welschfr.	—	48	—	44	—	40
" Akerbehn.	—	50	—	45	—	40

### Schorndorf.

Frucht-Preise am 14. November 1848.

1 Scheffel Kernen	11 fl. 44 kr.
1 — Roggen	6 fl. 30 kr.
1 — Haber	4 fl. — kr.

Kernhaus-Inspektor, Pfleiderer.

# Amts- und Intelligenzblatt

für den

## Oberamts-Bezirk Schorndorf.

No 90.

Dienstag den 21. November

1848.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, Dienstag und Freitag. — Der Abonnement-Preis ist für das Jahr 1 fl. 36 kr., halbjährlich 48 kr. — Einrückungsgebühr die Zeile 2 kr.

### Oberamtliche Verfügungen.

Schorndorf. Höherer Weisung zu Folge werden die Schultheißenämter beauftragt, unfehlbar binnen 6 Tagen nachstehende Verzeichnisse hieher vorzulegen:

I. Verzeichniß derjenigen Schweizer, welche sich ohne Erwerbung des diesseitigen Bürgerrechts nicht bloß vorübergehend, sondern auf unbestimmte Zeit, sey es selbstständig oder unselfständig aufhalten. Dieses Verzeichniß muß folgende Rubriken enthalten:

- 1) Canton und Ort, welchem die betreffenden Personen angehören,
- 2) Namen und Familienstand der betreffenden Personen,
- 3) Art ihrer Beschäftigung,
- 4) Vermögens-Verhältnisse.

II Verzeichniß derjenigen Würtemberger, welche sich in der Schweiz mit Beibehaltung des diesseitigen Staatsbürgerrechts in selbstständiger oder unselfständiger Stellung mit Heimathscheinen befinden, mit folgenden Rubriken:

- 1) Canton und Ort des Aufenthalts,
- 2) Namen und Familienstand der betreffenden Personen,
- 3) Art ihrer Beschäftigung,
- 4) Vermögens-Verhältnisse.

Den 20. November 1848.

K. Oberamt, Strölin.

### Amtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf.

#### Schulden-Liquidation.

In der Banisache des Gottfried Schaal, Gottfrieds Sohn von Niedelsbach hat man zu Vornahme der Schulden-Liquidation Tagfahrt auf

Montag den 18. Dezember 1848 anberaunt.

Die Gläubiger und Bürgen desselben wer-

den dabey aufgefordert, an gedachtem Tage Morgens 8 Uhr auf dem Rathhaus zu Schorndorf entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche an die Masse durch Vorlegung der erforderlichen Beweis-Urkunden zu liquidiren, und sich über einen Berg- oder Nachlaß-Vergleich, sowie über den Verkauf der Masse theils zu erklären, oder auch bis dahin, wenn nicht besondere Umstände ihre oder ihrer Bevollmächtigten Gegenwart erfordern, ihre Ansprüche durch schriftliche Requisition darzutun.

Von denjenigen, welche schriftlich liquidiren, wird bei Abschließung eines Vergleichs der Beitritt zur Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie, und in Absicht auf die Verfügungen, welche die anwesenden Gläubiger wegen Veräußerung oder Verwaltung der Massebestandtheile treffen, ihre Genehmigung angenommen, gegen diejenigen aber, welche ihre Forderungen gar nicht liquidiren, und deren Ansprüche nicht aus den Gerichts-Akten ersichtlich sind, wird am Schlusse der Liquidations-Handlung der Ausschluß-Bescheid ausgesprochen werden.

Den 16. November 1848.

Königl. Oberamts-Gericht,  
Oberamtsrichter **Beiel**.

### Privat-Anzeigen.

Schorndorf.

Dienstag den 28. November ist Plenarversammlung der Museums-Gesellschaft. Sie wird um 6 Uhr eröffnet. Die verehrlichen auswärtigen Mitglieder können jeden Tag von Hrn. Commissär Benignus, welcher das Bibliothekariat übernommen hat, Bücher beziehen.

Den 20. November 1848.

Im Namen des Ausschusses:  
**Dr. L. Tafel.**

**Nicht zu übersehen.**  
Zum ersten Male befindet sich das  
**Seide-, Shawls- & Mode-Waarenlager**  
der  
**Gebrüder Bernheimer**  
aus **Buttenhausen**

auf hiesigem Plage, und verkaufen wir zu noch nie dagewesenen billigen Preisen, alle in unser Fach einschlagende Artikel in größter Auswahl, und laden wir das wohlthätige Publikum hiemit höflich ein, uns mit zahlreichen Besuchen beehren zu wollen; versichernd, daß keiner uns Besuchende unser Lager unbefriedigt verlassen wird, zeichnen

Gebrüder Bernheimer.

Unser Lager befindet sich im Gasthof zum Hirsch, im früheren Local der Herren Hofheimer und Schüle.

Schorndorf.

**Museum.**

Am Freitag den 24. d. M. Cassid. Anfang Abends 7 Uhr.

Der Vorstand.

Schorndorf.

**Robert Blum**, das hervorragende Parlamentsmitglied ist treu seiner Ueberzeugung in Wien gefallen als Opfer der Privat-raube von Windischgrätz, schlecht verbüllt durch eine scheinbare Gefährlichkeit. Seine Vaterstadt Leipzig legt Trauer um ihn an; den einstimmigen Beschlüssen der sächsischen Kammer zur Sühnung dieses gräßlichen That hat der Minister von der Pfedten mit bewegter Stimme Beifall gezollt. Ganz Deutschland sammelt Beiträge für seine trauernde Familie, bleiben wir nicht zurück! Sie zu befördern ist bereit  
**Dr. Schnurrer.**

Hauersbrunn.

**Empfehlung.**

Bierwirth Haller von hier schenkt vom Schorndorfer Markt an ein sehr gutes Bier die Maas zu 6 fr. aus; was den Liebhabern eines guten und unverfälschten Bieres zu wissen thut

Ein Biertrinker.

Nachstehenden Aufruf an das deutsche Volk haben 123 Abgeordnete zur deutschen Reichs-Versammlung erlassen:

**In das deutsche Volk!**

**Robert Blum**

**ist gefallen, ein Opfer seines Mordes!**

Deutsches Volk! Bis in die entferntesten Gauen deines Landes ist der Name des Mannes gedrungen, der aus dem Arbeiterstande durch die Kraft seines Geistes sich emporgeschwungen hatte zu einem der vorersten Kämpfer für die heilige Sache der Freiheit.

Der beredte Mund, dessen Worte tief ergriffen, weil sie aus dem Herzen kamen, hat sich geschlossen; geschlossen durch eine Gewaltthat, einen Mord, begangen mit kaltem Blute, mit Beobachtung sogenannter gesetzlicher Formen.

Du weißt, deutsches Volk, was dieser gemeißelte Held deiner jungen Freiheit für diese Freiheit gethan. Klar in Gedanken, entschieden im Willen, entschlossen im Handeln, trug er das Banner voran in dem Kampfe, in welchem er glorreich gefallen ist.

Was er gethan während des Zeitraumes eines langen Druckes, was er gewirkt seit der Märzrevolution in dem Beparlamente, in dem Fünzigster-Ausschusse, in der Nationalversammlung mit unauslöschlicher Schrift, ist es in Aller Herzen eingetragen.

Die Begeisterung für die Sache der deutschen Freiheit und der Auftrag seiner politischen Freunde führte ihn nach Wien. Er saß an der Spitze des Elite-Corps, dessen Führung ihm von dem Oberbefehlshaber anvertraut wurde. Als die Capitulation Wiens abgeschlossen war, legte er die Waffen, die er mit Heldenmuth geführt hatte, nieder. Vier Tage nach Beendigung des letzten Verzweigungskampfes, an welchem er, dem gegebenen Worte treu, keinen Antheil mehr nahm, wurde er verhaftet. Man übertrat mit frechem Hohne das Gesetz, welches die Vertreter der deutschen Nation vor jeder von der Nationalversammlung nicht genehmigten Verhaftung schützen sollte; und achtete der Berufung nicht, welche er, gestützt auf dieses Gesetz, gegen seine Verhaftung einlegte.

Deutsches Volk! Deine Ehre, dein Recht trat man mit Füßen, als man deinen Vertreter gegen das Gesetz verhaftete! Deiner Freiheit hat man eine tödtliche Wunde geschlagen, als man einen deiner würdigsten Söhne mordete!

Am vierten Tage seiner Verhaftung, acht Tage nach der völligen Einnahme Wiens, am 9. November, wurde Robert Blum standrechtlich in der Brigittenau erschossen!

Nicht in der Aufwallung tobender Leidenschaft, nicht in dem Getümmel des Kampfes wurde der Mord verübt; nein! er wurde verübt von Denjenigen, welche

sich Werkzeuge des Gesetzes, Hersteller der Ordnung, Begründer gesetzlicher Freiheit nennen!

Deutsches Volk! Trauern wirst du über den unersehblichen Verlust, den du erlitten! Vergiß des Todten nicht und erinnere dich, wie er starb, für welche Sache er starb und durch wen er gemordet wurde!

Frankfurt a. M., den 16. November 1848.

Die Abgeordneten zur deutschen Reichsversammlung.  
(Folgen 123 Unterschriften.)

### Museen & vaterländische Vereine.

(Eingefendet.)

So lange es besondere Stände gab, die für die übrigen dachten und handelten, konnte man Anstalten, in denen sich Hilfsmittel für allgemeine geistige Bildung in größerer Zahl finden, für weniger dringlich halten. Dergleichen nicht zu verkennen ist, daß, hätte die Februar-Revolution größere Bildung unter den Menschen angetroffen, manche seitherige Täuschungen durch alte Diplomatschlaueit, die bereits so viel Blut und Geld gekostet haben, unmöglich gewesen wären. Ebenso hätte das Vertrauen auf eine bessere Zukunft und damit der frohe Muth für eine dem Einzelnen, wie dem Ganzen nutzbringende Thätigkeit nicht so gründlich, wie es geschehen, erschüttert werden können. Nachdem aber jetzt der Fehler erkannt ist, gilt es das Versäumte so schnell und so gründlich, wie möglich nachzuholen, damit unser Volk im Stande sey, mit Würde und Weisheit seine neuen Rechte auszuüben, und denjenigen, welche ihm keine Bildungsfähigkeit zutrauen, praktisch zu zeigen, daß sie sich geirrt haben. Hierzu gehört nothwendig eine Uebung im öffentlichen Denken, und ein Betrachten eines Gegenstandes unter den verschiedensten Gesichtspunkten. Beides ist nur möglich, wenn man eine gewisse Menge von Thatsachen kennt und sich davon losmacht, empfindlich zu seyn, wenn die eigene Meinung durch Gründe als unrichtig nachgewiesen wird. Die Thatsachen werden geboten durch passende Zeitschriften zc. in Mu-

seen und deren Uebergang in's innere Leben des Einzelnen und dadurch rückwirkend in's Ganze vermittelt durch eine geregelte Beleuchtung der Gründe für und wider von verschiedenen Standpunkten aus in vaterländischen Vereinen.

Wird nicht in dieser Weise auf eine Einheit und Gleichheit der Ansichten in allgemeinen Dingen hingewirkt, so fällt das freie Volk den Volksverführern anheim, und ist wieder so übel daran als früher, denn es wird dadurch das Mißtrauen stets aufs Neue geweckt und der Gemeingeist kann nicht gedeihen.

Schorndorf.

Der Preis von dem — auf dem kameralamtlichen Fruchtkasten befindlichen Reis ist auf 8 fl. 20 kr. per Centner ermäßigt worden, mithin das Pfund auf 5 kr.

K. Kameralamt.

Schorndorf.

### Vaterländischer Verein

Mittwoch den 22. d. M. Abends 7 Uhr im Schwanen. Tagesordnung: Vortrag des Ref. Palas über Saengerichte und Aeußerung über die Kammer Beschlüsse in Betreff der Civilliste und Apanagen.

Schorndorf.

Es wird bis Lichtmess eine Dienstmagd gesucht die sowohl einen Viehstall versehen kann, als auch in sonstigen häuslichen Geschäften einige Erfahrung hat. Es wird guter Lohn und gute Behandlung zugesichert.

Nähere Auskunft ertheilt

die Redaction.

Gedruckt und verlegt von E. F. Mayer, verantwortlichem Redakteur.

# Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

No 91.

Freitag den 24. November

1848.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, Dienstag und Freitag. — Der Abonnements-Preis ist für das Jahr 1 fl. 36 kr., halbjährlich 48 kr. — Einrückungsgebühr die Zeile 2 kr.

Das

## Ministerium des Innern

an

die K. Regierung des Jart-Kreises.

In den über die Revision der Zunftverfassung eingelegten bezirksamtlichen Berichten, sowie in den von verschiedenen Mitgliedern des Gewerbebestandes gemachten Eingaben ist unter den Ursachen der ungünstigen Lage der Gewerbe hauptsächlich auch der Hausirhandel hervorgehoben worden.

In Beziehung auf diesen Handel bestehen umfassende gesetzliche Bestimmungen, welche richtig verstanden und genau angewendet, vorerst zum Schutze der ansässigen Gewerbsleute im Wesentlichen auszureichen scheinen.

Nur die Vollziehungs-Vorschriften sind es, welche in einzelnen Beziehungen einer Abänderung oder Ergänzung bedürfen.

1) Rückfichtlich der den Zunftgesetzen unterworfenen Fabrikate und Waaren ist nach Art. 131 der Gewerbeordnung von 1828 und der revidirten Gewerbeordnung von 1836 der Hausirhandel oder das Feiltragen auf den Straßen und in die Häuser Jedem er sey Inländer oder Ausländer, zu jeder Zeit verboten.

Eine Ausnahme von diesem Verbote kann (Art. 134) von den Regierungsbehörden Statt gegeben werden, es sollen aber dieselben, nach der Instruktion vom 24. Februar 1831 (§ 6 Zif. 4 f.) bei Würdigung solcher Gesuche eine vorzügliche Strenge anwenden. Wenn diese Weisung vor 17 Jahren begründet war, so ist jetzt, nachdem inzwischen die Zahl der Handels- und Gewerbsleute sich bedeutend vermehrt, und über die Dörfer sich verbreitet hat, eine Beschränkung des Hausirhandels auf das absolute Bedürfnis des Publikums geboten.

Es sind daher bis auf Weiteres alle Gesuche um neue Patente zum Hausirhandel mit zünftigen Waaren zurückzuweisen, es wäre denn, daß nach beigebrachten, amtlich bestätigten Beweisen in einer bestimmten Gegend die Bedürfnisse des Publikums an gewissen Fabrikaten durch die ansässigen Gewerbsleute nicht befriedigt werden sollten, in welchem Falle sodann die Erlaubnis, jedoch ausschließlich nur für diese Gegend nicht zu erschweren ist.